



Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt VII“

Der Gemeinderat der Stadt Weingarten hat in seiner Sitzung am 28.11.2016 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt VII“ beschlossen:

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt VII“

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 5,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt VII“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden

Abgrenzungsplan des förmlich festgelegten Geltungsbereiches der Stadt Weingarten vom 19.10.2016 abgegrenzten Fläche und die im Lageplan vom 17.11.2016 markierte Teilfläche des Flurstücks 3163/2. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung und als Anlagen beigelegt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

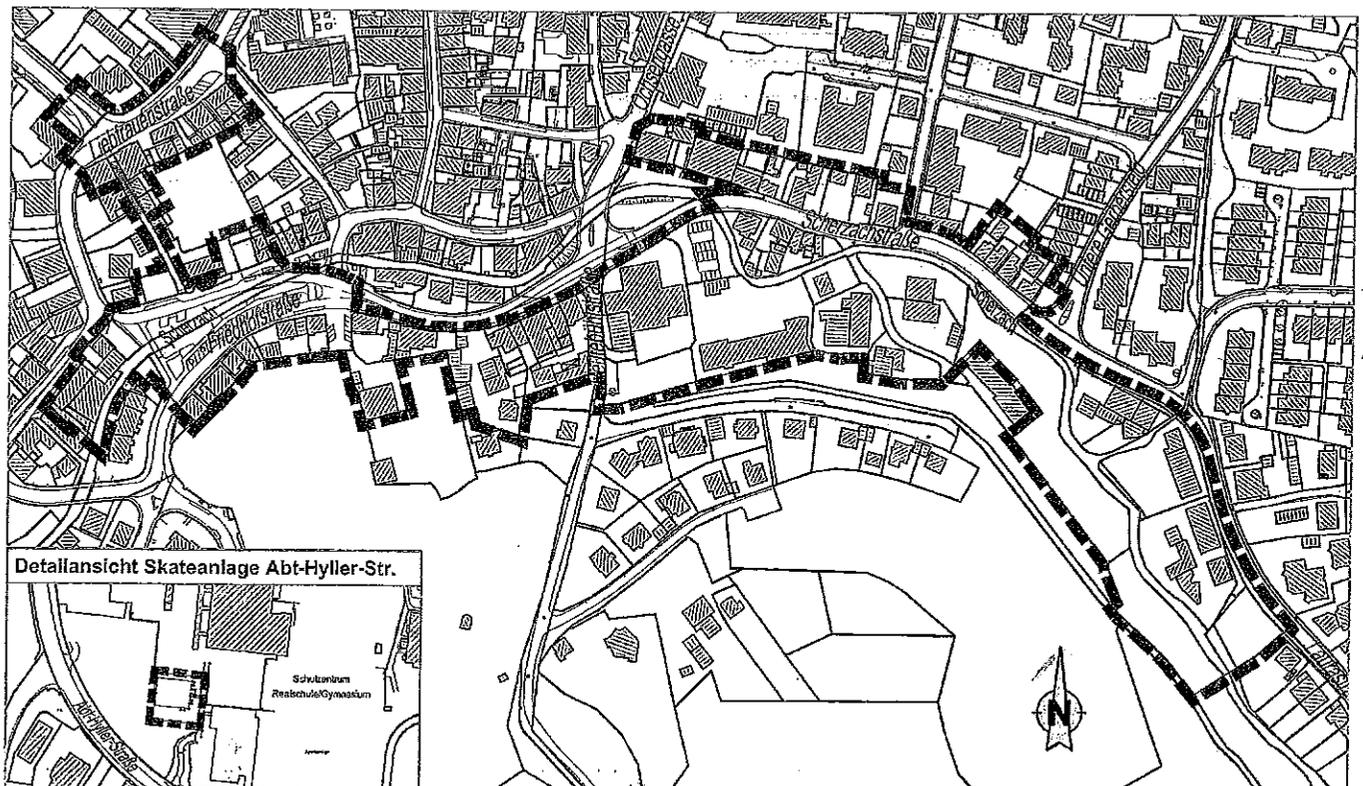
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt VII“ ist im nachstehend abgebildeten Lageplan mit einer gestrichelten Bandierung umrandet dargestellt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Sanierungssatzung wird nach § 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die

Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mit der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Die o. g. Satzung wird im Amtshaus der Stadt Weingarten, Kirchstraße 2, 2. OG, Zimmer 20 a, während den bei der Stadt

üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Weingarten, den 16.12.2016
Fachbereichsleiter
Planen und Bauen
gez. Werckshagen